Schweizerische Vereinigung psychiatrischer Chefärztinnen und Chefärzte SVPC
Association suisse des médecins-chefs en psychiatrie ASMP

STATUTEN

I) Name, Sitz, Zweck

Art. 1
Name und Sitz

Die Schweizerische Vereinigung psychiatrischer Chefärztinnen und Chefärzte, im folgenden die Vereinigung genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB und angegliederte Gesellschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP).

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Arbeitsort des Präsidenten.

Art. 2
Zweck

Die Vereinigung
- pflegt den Informationsaustausch unter ihren Mitgliedern
- wahrt die Interessen ihrer Mitglieder und der angegliederten Institutionen
- vernetzt sich mit anderen Interessengruppen der psychiatrischen Gesundheitsversorgung

Sie spielt eine massgebliche Rolle bei der Meinungsbildung in
- der Gesundheitspolitik
- der Versorgungssicherheit
- der ärztlichen Weiterbildung.

Sie prägt das öffentliche Bild psychiatrischer Institutionen, ihrer Berufsgruppen und Patienten und fördert den Nachwuchs im Fach Psychiatrie.

II) Mitgliedschaft

Art. 3
Mitgliedschaft

Als Mitglieder können Leiter einer von der FMH anerkannten psychiatrischen Weiterbildungsstätte aufgenommen werden, wenn sie Mitglieder der FMPP sind.
In begründeten Fällen können Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie in Schlüsselpositionen (z.B. Chefärzte von Kliniken ohne Weiterbildungs- aber mit Grundversorgungsauftrag, CEO in von der FMH anerkannten Weiterbildungsstätten, politische Funktionen, u.ä.), die nicht Leiter einer von der FMH anerkannten psychiatrischen Weiterbildungsstätte sind, nach den selben Kriterien aufgenommen werden.
Für diese Personen kann nur die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden und nicht der Vorstand.

Art. 4
Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der neuen Mitglieder. Er legt die Liste der neuen Mitglieder jedes Jahr der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Wenn eine Einsprache seitens eines Mitgliedes, die durch mindestens zehn weitere unterstützt wird, erfolgt, so entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Art. 5
Austritt

Die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds hat den Austritt zur Folge wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 wegfallen.

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft auf Ende Jahr kündigen.

Art. 6
Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe aus der Vereinigung ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Die Mitgliederversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung; der Ausschluss ist nur verbindlich, wenn er von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestätigt wird.

III) Organe

Art. 7
Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan; im besonderen stehen ihr folgende Befugnisse zu:

a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe;
b Wahl des Präsidenten, der 1 – 2 Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
c) Bestätigung der Liste der neuen Mitglieder;
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
e) Genehmigung des Budgets und Beschlussfassung über evtl. ausserordentliche Ausgaben;
f) Statutenänderung;
g) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
h) Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung der Vereinigung.

Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Der Präsident kann geheime Abstimmung anordnen. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 8
Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt die Mitglieder einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Der Vorstand gibt Ort, Datum und Traktandenliste mindestens einen Monat vor der Versammlung bekannt.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nicht abgestimmt werden, ausser über die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Art. 9
Vorstand
[1] Zusammensetzung und Beschlussfassung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, 1 - 2 Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er organisiert sich nach dem Ressortsystem. Sprachregionen und Universitäten sollen sich im Vorstand im Sinne der Repräsentativität abbilden.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit absolutem Mehr jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren. Sie sind wiederwählbar; der Präsident höchstens für eine weitere ganze Amtsperiode.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder 1 der 2 Vizepräsidenten sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit verfügt der Präsident über eine zweite Stimme. Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident oder 1 der 2 Vizepräsidenten auf dem Zirkulationsweg einen Beschluss erwirken.

Ein Vorstandsmitglied, das ausgetreten ist, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.

Art. 10
[2] Befugnisse

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, insbesondere:

- die SVPC gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten
- die gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die Information der Mitglieder zu sorgen
- die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vorzubereiten, sie einzuberufen und ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten
- alles vorzukehren, was im Interesse der Gesellschaft liegt
- bei Bedarf besondere Arbeitsgruppen einzusetzen oder Experten beizuziehen.

Art. 11
Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind wiederwählbar. Sie überprüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV) Finanzen

Art. 12

Die Ausgaben der Vereinigung werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt; deren Höhe wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 13

Für Verbindlichkeiten der SVPC haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich nicht haftbar.

V) Weitere Bestimmungen

Art. 14
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember .

Art. 15
Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift für die SVPC führen Präsident oder 1 Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 16

Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder

Statutenrevision

von einem Fünftel der Mitglieder der SVPC gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 17
Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann ausschliesslich durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist nach Beendigung der Liquidation bei der Geschäftsstelle der FMPP treuhänderisch zur Verwaltung zu geben.

Falls nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren keine Nachfolgevereinigung gegründet wird, fällt das Vermögen an die FMPP, welche es seiner Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden hat.

Art. 18
Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26.04.2007 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 07.04.2006 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Schaffhausen, den 26.04.2007

Für die SVPC:

Die Präsidentin:

Graziella Giacometti Bickel

Die Vizepräsidenten:

Roland Weber

Michele Tomamichel

Art. 1 wurde an der Mitgliederversammlung vom 25.3.2010 angepasst und genehmigt